

**Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB zum
vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der
Bezeichnung
„Solarpark Frauenberghausen“**



Stadt Riedenburg, 30.06.2022

Dipl.-Ing. Martin Huber

Das Ziel des Bauleitplanverfahrens war es im Ortsteil Frauenberghausen ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO auszuweisen um dort die Nutzung erneuerbarer Energien zu ermöglichen. Da alle Vorgaben gem. § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB erfüllt sind handelt es sich hierbei um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB wird nach Beendigung des Auslegungsverfahrens der Bebauungs- und Grünordnungsplan beschlossen. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan und die Bereithaltung der Unterlagen zum Bebauungs- und Grünordnungsplan werden auf der gemeindlichen Homepage unter www.riedenburg.de, ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Dem Bebauungs- und Grünordnungsplan ist gemäß § 10 a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungs- und Grünordnungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Das Verfahren

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung „Solarpark Frauenberghausen“ erfolgte im Parallelverfahren mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 61 sowie des Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 42.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Frauenberghausen“ sowie die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Riedenburg vom 22.10.2019 beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat in der Zeit vom 01.09.2019 bis 01.10.2019 durch Auslegung des Vorentwurfs stattgefunden. Die frühzeitige Behördenbeteiligung erfolgte mit Schreiben vom 01.09.2019 mit der Möglichkeit, bis zum 01.10.2019 eine Stellungnahme abzugeben.

Auslegung des Entwurfs i.d.F. vom 16.11.2021 mit allen Anlagen erfolgte im Zeitraum vom 30.11.2021 bis 05.01.2022. Die Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 30.11.2021 bis 05.01.2022. Die Anregungen und Stellungnahmen wurden, wie bereits im Vorentwurfsverfahren gesammelt, gewichtet und beschlussmäßig in der Stadtratssitzung behandelt.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 30.06.2022

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht (als eigenständiger Abschnitt im Anhang zu der Begründung) beschrieben und bewertet wurden.

Im Umweltbericht und teilweise ergänzend in der Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden für die Änderungsflächen die Schutzgüter Menschliche Gesundheit, Erholung, Biotopschutz, Artenschutz, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Kultur-Sachgüter und Entwicklungspotenziale im Freiflächenkontext sowie bestehende Vorbelastungen dargestellt. Darüber hinaus wurden Auswirkungen durch geplante Änderungen beschrieben, bewertet, Konfliktpotenziale aufgezeigt und die jeweilige Standorteignung unter Umweltaspekten beurteilt. Die geplanten Veränderungen wurden in ihrer Eingriffsintensität bilanziert und Kompensationserfordernisse aufgezeigt. Der Umweltbericht gibt gezielte Maßnahmenempfehlungen zur Vermeidung, Minderung bzw. Kompensation von Eingriffsfolgen.

Grundlagen für die Auswertungen im Umweltbericht bildeten zum einen die Bebauungs- und Grünordnungsplanrelevanten Umweltziele der wichtigsten Fachgesetze, die für den Bebauungs- und

Grünordnungsplan erstellten themenbezogenen Fachgutachten sowie der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan, der die Ziele und Festsetzungen für Natur und Landschaft vorgibt.

Die gewählte Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage liegt innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Da die Flächen unterhalb der Anlage geschützt und erhalten werden wird das landschaftliche Vorbehaltsgebiet nicht negativ beeinflusst.

Die Behörden und Nachbargemeinden wurden auf Grundlage des § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB um Stellungnahme gebeten. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Bezeichnung „Solarpark Frauenberghausen“ ebenso wie die dazugehörige Begründung wurde der Öffentlichkeit und den Behörden zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB vorgelegt.

Gemäß § 1a Abs.3 BauGB sind Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) in der Abwägung nach § 1 Abs.7 BauGB zu berücksichtigen.

Um im Zuge der Bebauungs- und Grünordnungsplanung das Vorhandensein von Ausgleichsräumen in ausreichendem Umfang nachweisen zu können, ist für den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans der gesamte Kompensationsbedarf ermittelt worden. In der Begründung des Bebauungsplanes, welcher im Parallelverfahren erstellt wurde, sind Ausgleichsflächen in einem notwendigen Umfang dargestellt, der den tatsächlichen Bedarf deckt. Damit kann der durch die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöste Kompensationsbedarf als „abgesichert“ angesehen werden.

2. PLANUNGSAalternativen

Wegen der vorgegebenen Besitzverhältnisse wurden keine alternativen Standorte untersucht. Hinzu kommt, dass das Grundstück in diesem Gebiet auf 3 Seiten von einem hohen Baumbestand umgeben ist und somit eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild weitgehend gemildert wird. Der Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung (Frauenberghausen) beträgt ca. 700 m.

3. ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDEN-BETEILIGUNG

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

In dem Zusammenhang wurden keine Anregungen bzw. Einwände von Nachbarn vorgebracht.

BEHÖRDENBETEILIGUNG

Einwände und Probleme gab es in folgenden Themenbereichen:

- Naturschutz
- Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet

Die Belange der Unteren Naturschutzbehörde wurden nach dem zweiten Behördenlauf eingearbeitet. Der zweite Behördenlauf zeigte Bedenken bezüglich der Lage der Freiflächenphotovoltaikanlage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Hochflächen der südlichen Frankenalb mit den Forstgebieten Kelheim“ auf. Im Gemeindegebiet Riedenburg befinden sich weder Autobahn noch Bahnlinie ebenso wenig stehen entlang der Juraleitung Flächen für die

Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Verfügung. Somit ist die Ausweichung auf eine unbelastete Fläche unvermeidlich.

4. FAZIT

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark Frauenberghausen“ wurde einer Umweltprüfung nach § 2a BauGB gemäß der in § 1 Abs. 6 Satz 7 BauGB aufgeführten Schutzgüter und Kriterien unterzogen. Die Darstellungen in der Bauleitplanung wurden im Einzelnen bezüglich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt beurteilt. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbericht enthalten. Es wurden, insgesamt betrachtet, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

Unter diesen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf alle Schutzgüter und der gegebenen Ausgleichsmöglichkeiten sind die Umweltauswirkungen durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan als gering bzw. umweltverträglich einzustufen.

5. UNTERSCHRIFT

Riedenburg, den _____.____._____

.....
Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister